

Bescheinigung über die örtliche und wirtschaftliche Einheit	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3

Bescheinigung über die örtliche und wirtschaftliche Einheit

Mit einer Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Grundbuchamt wird auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters die örtliche und wirtschaftliche Einheit von Grundstücken bestätigt. Der Zweck dieser Bescheinigung ist es, beim Grundbuchamt die Gebührenfreiheit für Anträge auf Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstück beziehungsweise für die Zuschreibung eines oder mehrerer Grundstücke zu einem anderen Grundstück als dessen Bestandteil, gegebenenfalls jeweils einschließlich hierzu notwendiger Grundstücksteilungen, in Anspruch nehmen zu können.

Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzungen erforderlich.**

Erforderliche Unterlagen

- **Aktueller Grundbuchauszug, Vorlage des Antrags auf Antrag auf Vereinigung beziehungsweise Bestandteilszuschreibung sowie gegebenenfalls Teilung**

Formulare

- **Der Antrag kann formlos unter Angabe des Grundstücks gestellt werden.**

Gebühren

Die Bescheinigung über die örtliche und wirtschaftliche Einheit eines Grundstücks ist kostenfrei, wenn sie im Zusammenhang mit einem Antrag auf Vereinigung beziehungsweise Bestandteilszuschreibung sowie gegebenenfalls Teilung steht.

In sonstigen Fällen:

74,50 Euro,

Mehrausfertigungen, jeweils 7,45 Euro

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn) § 1**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermG+BE+%C2%A7+1&psml=bsbeprod.psml&max=true>)
- **Vermessungsgebührenordnung (VermGebO)**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VermGebV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>)
- **Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG)**
(<http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/>)
- **Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG), Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zu § 3 Absatz 2, Nr. 14160 Nr. 3**
(http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Sie erhalten die Bescheinigung in der Regel innerhalb von zwei Wochen.